



## Allgemeine Servicebedingungen

### 1 Allgemeines

1.1 Sämtliche Aktivitäten von GE – im Folgenden "der Lieferant" genannt – wie Reparaturen, Wartungsmaßnahmen, Inspektionen und ähnliche Arbeiten – im Folgenden „die Dienstleistung“ genannt – unterliegen ausschließlich den folgenden Bedingungen, wenn im Angebot oder in der Auftragsbestätigung nichts anderes vermerkt ist. Jegliche Änderung oder Ergänzung der Bedingungen durch den Käufer sowie andere gegenseitige Vereinbarungen sind nur dann bindend, wenn sie schriftlich vom Lieferant bestätigt wurden.

1.2 Alle Bestimmungen, die nicht durch diese Servicebedingungen geregelt sind, wie z. B. Gegenstand, Ort und Zeit der Dienstleistung, Anzahl der Mitarbeiter und Zahlungsbedingungen, werden separat vereinbart.

### 2 Verpflichtungen des Lieferanten

Der Lieferant muss qualifizierte Mitarbeiter beauftragen, die vertraglich vereinbarte Dienstleistung zur gegebenen Zeit mit Sorgfalt zu erbringen.

Die Mitarbeiter des Lieferanten dürfen lediglich die Arbeit ausführen, die vertraglich vereinbart oder in dem vom Lieferanten bestätigten Auftrag angegeben sind (im Folgenden als „Vertrag“ bezeichnet). Wenn der Käufer die Dienste der Mitarbeiter des Lieferanten für andere Arbeiten in Anspruch nimmt, als es die vertraglichen Bestimmungen vorsehen, werden diese Dienste entsprechend Abschnitt 6.1.5. berechnet. Der Lieferant hat das Recht, Subunternehmer und/oder Drittanbieter mit der Arbeit zu betrauen.

Dem Käufer ist es untersagt, seine mit diesem Vertrag verbundenen Rechte oder Verpflichtungen an andere weiterzugeben oder zu übertragen, wenn er nicht die vorherige schriftliche Einverständnis des Lieferanten erhalten hat.

### 3 Technische Dokumente

Sofern nicht anders vereinbart, behält der Lieferant das exklusive Eigentums- und Urheberrecht für alle Zeichnungen und technischen Dokumente. Diese genannten Zeichnungen und Dokumente dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung des Lieferanten nicht kopiert, dupliziert oder Dritten zur Verfügung gestellt werden. Die Zeichnungen und Dokumente dürfen ausschließlich in Verbindung mit der gemäß dieser Bedingungen erbrachten Dienstleistung verwendet werden und müssen dem Lieferanten auf Anfrage zurückgegeben werden.

### 4 Verpflichtung des Käufers zur Zusammenarbeit

Vor Eintreffen des Personals des Lieferanten muss der Käufer auf seine eigenen Kosten sämtliche Vorkehrungen treffen, um sicherzustellen, dass die Arbeit an dem vereinbarten Datum und ohne Behinderung oder Unterbrechung durchgeführt werden kann.

Dem Käufer obliegen die folgenden Verpflichtungen:

#### 4.1 Technische Dienstleistungen

4.1.1 Bei Bedarf muss der Käufer angemessene und geeignete Transportmittel für die eingesetzten Mitarbeiter und die Werkzeuge, Anlagen und Materialien zur Verfügung stellen.

4.1.2 Beim Arbeiten in Gebäuden muss für geeignete Türen und Fenster sowie für Wandöffnungen gesorgt sein, um das Hereinschaffen von Bauteilen zu ermöglichen. Die Räume müssen verschließbar sein. Um ein behinderungsfreies Arbeiten

zu ermöglichen, müssen alle Räume, in denen gearbeitet wird, überdacht sein und Bedingungen aufweisen, die keine Gesundheitsrisiken für Personen oder Beschädigungsrisiken für das Material darstellen. Insbesondere müssen die Räume frei von Betonschalungen und Bauschutt sein.

4.1.3 Der Käufer muss sicherstellen, dass die notwendigen Geländer, Abdeckungen und sonstigen Sicherheitsvorrichtungen rechtzeitig vor Beginn der Arbeit angebracht und fortlaufend auf deren Unversehrtheit geprüft und instandgehalten werden.

Ferner muss der Käufer auf seine eigenen Kosten angemessene Sicherheitsmaßnahmen für den Errichtungsstandort ergreifen; dazu gehören u. a. Schutzvorkehrungen für Büro-, Lagerungs-, Arbeits- und Aufenthaltsräume sowie für die Baumaterialien, die Bauwerkzeuge sowie des persönlichen Eigentums der Mitarbeiter gegen Diebstahl, Beschädigungen, Zerstörung und sonstige schädlichen Einwirkungen.

4.1.4 Der Käufer muss dem Lieferanten mitteilen, wo sich versteckte Hochspannungsleitungen, Gas-, Wasser- oder ähnliche Versorgungsleitungen befinden, und die notwendigen Daten zur Verfügung stellen.

4.1.5 Sämtliche zu montierenden Teile sowie das gesamte für die Arbeit benötigte Material müssen bei Arbeitsbeginn am Standort selbst oder in unmittelbarer Nähe verfügbar sein, egal ob die Teile und das Material vom Dienstleister, vom Käufer oder einem Drittanbieter geliefert werden. Der Baugrund muss vor Arbeitsbeginn planiert und angemessene Zufahrtswege für den Transport der benötigten Ladungen müssen angelegt worden sein. Der Käufer hat außerdem für eine ausreichende Beleuchtung der Baustelle zu sorgen.

4.1.6 Der Käufer ist für die Lagerung aller gelieferten Teile und Materialien usw. zuständig, nach Möglichkeit in einem trockenen, geschlossenen und verschließbaren Raum am Standort oder in unmittelbarer Nachbarschaft. Vor Arbeitsbeginn müssen die gelieferten Teile und Materialien in Gegenwart des Personals des Lieferanten vom Käufer geprüft werden, um deren Vollständigkeit und Unversehrtheit sicherzustellen. Während der Lagerung verloren gegangenes oder beschädigtes Material muss auf Kosten des Käufers ersetzt oder repariert werden.

#### 4.2 Leistungserbringung durch die Mitarbeiter des Lieferanten

4.2.1 Der Käufer hat auf eigene Kosten alle notwendigen Einreise-, Wohn- und Arbeitsgenehmigungen sowie sonstigen behördlichen Genehmigungen zu besorgen. Er muss das Personal des Lieferanten rechtzeitig über alle Obligationen (Anmeldung usw.) gegenüber den örtlichen Behörden informieren und ihm beim Umgang mit solchen Behörden und bei der Beantragung der benötigten Dokumente behilflich sein.

4.2.2 Wurde mit dem Käufer eine kostenlose Verpflegung und/oder Unterbringung des Personals des Lieferanten vereinbart, unterliegt dies den folgenden Bestimmungen:

– das kostenlos bereitgestellte Essen ist gesund, genießbar und mengenmäßig ausreichend

– Wenn freie Unterbringung vereinbart wurde, sollten Hotelzimmer oder ähnliche Unterkünfte zur Verfügung gestellt werden. Wenn dies nicht möglich ist, müssen besondere Vereinbarungen getroffen werden. In tropischen Ländern muss der Käufer pro Schlafzimmer ein Klimagerät und für jede Wohnung oder jedes Haus einen Kühlschrank zur Verfügung stellen.

4.2.3 Der Käufer muss zum gegebenen Zeitpunkt in der Nähe des Standorts angemessene Aufenthalts- und Arbeitsräume für das Personal des Lieferanten bereitstellen. Die Räume müssen mit Beleuchtung, fließendem Wasser und sauberen Toiletten



ausgestattet und den klimatischen Bedingungen angepasst sein. Sie müssen bei Bedarf heizbar, verschließbar und vor unerlaubtem Zutritt geschützt sein.

- 4.2.4 Der Käufer verpflichtet sich ferner zur Bereitstellung von Schutzkleidung, die unter bestimmten Bedingungen zur Arbeit benötigt und nicht bereits vom Lieferanten zur Verfügung gestellt wird.  
Zur Notfallbehandlung bei einem Unfall muss der Käufer in Standortnähe eine Erste-Hilfe-Station einrichten. Zusätzlich muss er die notwendigen Transportmittel bereitstellen, um einen sofortigen Transport zum Krankenhaus zu ermöglichen.

#### 4.3 Verletzung der Verpflichtung zur Zusammenarbeit

Sollte der Käufer den in Abschnitt 4.1 und 4.2 beschriebenen oder anderweitig vorgesehenen Verpflichtungen nicht rechtzeitig oder in angemessenem Maße nachkommen, hat der Lieferant das Recht, nach erfolgloser Abmahnung die benötigten, aber vom Käufer nicht (oder nicht ausreichend) erfüllten Vorkehrungen auf Kosten des Käufers selbst zu treffen oder von einem Dritten treffen zu lassen. Für diesen Fall gilt ebenfalls Abschnitt 11.2. Als Alternative dazu hat der Lieferant das Recht, den Auftrag zu kündigen und die dadurch direkt und indirekt verursachten Kosten einzuklagen.

### 5 Ausführung der Arbeit

#### 5.1 Aufsicht über die Arbeit

Der Vertreter des Lieferanten ist für die Erteilung aller notwendigen Anweisungen zur Ausführung der Arbeit verantwortlich.

#### 5.2 Auswechslung der Mitarbeiter des Lieferanten

Der Lieferant ist berechtigt, während der Ausführung der Arbeiten die von ihm beauftragten Mitarbeiter auf eigene Kosten durch andere gleichwertig qualifizierte Mitarbeiter zu ersetzen.

#### 5.3 Arbeitszeiten

Wenn es die zeitgerechte Ausführung der Arbeiten erfordert, dürfen die vom Lieferanten beauftragten Mitarbeiter in einem vernünftigen Maße Überstunden absolvieren, sofern die örtlichen und klimatischen Bedingungen das Arbeiten ermöglichen; allerdings unterliegen die Überstunden den folgenden Einschränkungen:

Als Grundregel gilt, dass pro Arbeitstag nicht mehr als zwei Überstunden geleistet werden sollten.

Die Arbeitszeiten der Mitarbeiter des Lieferanten richten sich nach den operationellen Bedingungen am Standort des Käufers sowie nach den klimatischen Gegebenheiten des Landes. Im Normalfall sollte jedoch von montags bis freitags zwischen 6 Uhr und 20 Uhr gearbeitet werden. Sofern nichts anderes schriftlich mit dem Lieferanten vereinbart wurde, wird samstags und sonntags nicht gearbeitet.

#### 5.4 Ungünstige Arbeitsbedingungen

Wenn die Arbeit unter ungünstigen Bedingungen vorgenommen werden muss, berechnet der Lieferant einen entsprechenden Zuschlag. Unter den Begriff "ungünstige Arbeitsbedingungen" fallen u. a. beträchtliche Temperaturunterschiede im Vergleich zu gewöhnlichen mitteleuropäischen Temperaturen, Arbeiten unter ungewöhnlich starker Belastung durch Staub, Schmutz, Gas, Rauch oder Lärm, sehr variable Wetterbedingungen sowie das Arbeiten an durch natürliche oder sonstige Umstände besonders gefährdeten Standorten. Der Lieferant ist berechtigt, ohne Strafe oder nachteilige Konsequenzen für den Lieferanten das Arbeiten unter Bedingungen zu verweigern, die eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen, angesichts der EHS-

Richtlinien des Lieferanten nicht annehmbar sind oder Unfallrisiken mit sich bringen.

#### 5.5 Unfallverhütung

Der Käufer muss alle gesetzlich vorgeschriebenen und sonstigen Maßnahmen zur Unfallverhütung am Standort treffen. Er muss die Mitarbeiter des Lieferanten schriftlich über die geltenden Sicherheitsvorschriften in Kenntnis setzen. Die Mitarbeiter des Lieferanten sind zudem an die Einhaltung der in dem jeweiligen Land geltenden Unfallverhütungsvorschriften sowie der EHS-Richtlinien von GE gebunden.

#### 5.6 Höhere Gewalt und sonstige Hinderungsgründe

Wenn aufgrund von höherer Gewalt oder anderer Ereignisse und Maßnahmen, die nicht der Kontrolle des Lieferanten unterliegen, offensichtlich wird, dass die bei Vertragsabschluss vereinbarten Erfolge nicht mehr erzielt werden können oder die Arbeit eingestellt werden muss, ist der Lieferant berechtigt, den Vertrag zu widerrufen. In diesem Fall hat der Lieferant das Recht, vom Käufer die Zahlung aller bis zur Beendigung der Arbeiten angefallenen Kosten entsprechend Abschnitt 6 zu verlangen, einschließlich der Rückreisekosten für die Mitarbeiter.

Zu Fällen höherer Gewalt zählen insbesondere Brand, Krieg oder kriegsähnliche Zustände, Aufstände, Aufruhr, Mobilmachung, Überflutung, Erdbeben und andere Naturkatastrophen, Epidemien, Quarantänemaßnahmen, Streiks, terroristische Anschläge oder Bedrohungen, Aussperrungen, Requisitionen, Behinderung des Transfers ausländischer Währungen, Transportbehinderungen, Behinderung der Genehmigungen der Mitarbeiter oder des Imports oder Exports von Werkzeugen, Geräten und Materialien, Nichtverfügbarkeit von Teilen beim Zulieferer des Lieferanten oder Verweigerung seitens des genannten Zulieferers, nicht von GE hergestellte Einzelteile zu verkaufen oder zu liefern.

Wenn die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat, ganz oder teilweise unmöglich wird, hat der Käufer das Recht, den Vertrag in dem erforderlichen Ausmaß zu widerrufen oder Schadensersatz zu fordern. Der Schadensersatz ist begrenzt auf 5% des vereinbarten Kaufpreises der Dienstleistungen, die aufgrund der Unmöglichkeit der Erfüllung nicht erbracht wurden. Die genannte Haftungsbeschränkung gilt nicht für Fälle, in denen eine böswillige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Lieferanten vorliegt.

### 6 Preise und Rechnungslegung

- 6.1 Die vom Lieferanten erbrachten Dienstleistungen werden entsprechend der vertraglichen Vereinbarung entweder als Pauschalpreis, nach Zeit und Aufwendungen oder nach Einheitspreis berechnet. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Rechnungslegung basierend auf Zeit und Aufwendungen. Für sämtliche Rechnungslegungsverfahren gelten die folgenden allgemeinen Bedingungen:

- 6.1.1 Sofern nicht anderes vereinbart wurde, wird die Indienststellung separat berechnet.
- 6.1.2 Werden die Dienstleistungen des Lieferanten oder die Abnahme der Leistungen durch den Käufer aus Gründen verzögert, die nicht der Kontrolle des Lieferanten unterliegen, werden sämtliche daraus entstehenden Zusatzkosten dem Käufer angerechnet.
- 6.1.3 Der Käufer kann sich nicht durch Zahlungen an Mitarbeiter des Lieferanten von seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten entbinden. Ausnahmen von dieser Bestimmung bedürfen einer besonderen Vereinbarung.



6.1.4 Die an den Standort gelieferten Materialien und die dort erbrachten Leistungen müssen von dem jeweiligen Empfänger (dem Vertreter des Lieferanten oder dem Käufer) abgenommen werden.

6.1.5 Wenn der Lieferant auf Geheiß des Käufers hin Arbeiten ausführt, die nicht im Vertrag vereinbart wurden, werden diese Arbeiten basierend auf der Zeit und den Aufwendungen in Rechnung gestellt.

6.1.6 Wenn der Lieferant aus Gründen, die nicht seiner Kontrolle unterliegen, gezwungen ist, die Arbeiten zu Zeiten oder unter Bedingungen auszuführen, die von den vertraglich vereinbarten Bedingungen abweichen und zusätzliche Kosten verursachen, muss der Käufer die entsprechenden Zusatzkosten tragen, vorausgesetzt, er wurde vom Lieferanten rechtzeitig über die veränderten Bedingungen informiert.

6.1.7 Der Käufer muss die von den Mitarbeitern des Lieferanten geleisteten Arbeitsstunden mithilfe der ihm ausgehändigten Arbeitsformulare bescheinigen. Falls der Käufer die Bescheinigungen nicht rechtzeitig ausfüllt, gelten die Arbeitszeitformulare des Personals des Lieferanten als Grundlage für die Rechnungslegung.

6.1.8 Im Falle von Wechselkursschwankungen ist der Lieferant berechtigt, die Gültigkeit der ursprünglichen Preise zu verlangen, die als Grundlage für die Preisbildung des Angebots dienen.

## 6.2 Dienstleistungen nach Zeit und Aufwendungen

Die folgenden Dienstleistungen des Lieferanten werden entsprechend der im Angebot und in der Auftragsbestätigung enthaltenen Preisangaben berechnet.

### 6.2.1 Personalaufwendungen

Folgendes wird berechnet:

- die für normale Arbeitsbedingungen geltenden Stundensätze des Lieferanten entsprechend seiner Standardtarife für Dienstleistungen im jeweiligen Land
- die für zusätzlich zu den normalen Arbeitsstunden geleisteten Arbeitsstunden, einschließlich Nacharbeit, Arbeit an Samstagen und Sonntagen sowie Feiertagen, im jeweiligen Land geltenden Überstundentarife
- die für das Arbeiten unter ungünstigen Arbeitsbedingungen (siehe Abschnitt 5.4.) geltenden Zuschläge entsprechend der Tarife des jeweiligen Landes.
- für Anreise, Transfer, Vorbereitung, Ausfall- und Bereitschaftszeiten in dem jeweiligen Land geltenden Tarife

Die Stundentarife für die Mitarbeiter werden ab dem Zeitpunkt berechnet, an dem die Mitarbeiter des Lieferanten am Standort des Käufers eintreffen.

### 6.2.2 Reisekosten und außerordentliche Reisekosten

Folgende Reisekosten werden dem Käufer in Rechnung gestellt: Gebühren für Reisepässe und Visa, Arbeitserlaubnis, spezifische medizinische Untersuchungen für Reisen in tropische Gebiete vor Abreise und bei Rückkehr, Beteiligung an den Kosten für die Ausrüstung für klimatische Extrembedingungen, Ausgaben für den Transport des Gepäcks vom Heimatland des GE-Mitarbeiters zum Standort und wieder zurück, Ausgaben für Geschäftsreisen in Verbindung mit der Vertragserfüllung, einschließlich der Reisen in das Land, in dem die Arbeit ausgeführt wird, tägliche Pauschalen für Aus- und Wiedereinreisen und Geschäftsreisen sowie die Kosten für Postsendungen, Telegramme und

Telefongespräche zu geschäftlichen Zwecken. Die Beschaffung der Flugtickets, Schiffs- und Zugfahrkarten sowie die Wahl des Transportmittels werden dem Lieferanten überlassen.

### 6.2.3 Heimreisen während des Urlaubs der Mitarbeiter

Wenn die Mitarbeiter des Lieferanten längere Zeit am Standort bleiben müssen, übernimmt der Käufer die Kosten für den bezahlten Urlaub und die Heimreise der Mitarbeiter entsprechend der im Angebot und der Auftragsbestätigung enthaltenen Bedingungen.

### 6.2.5 Kosten für Werkzeuge und Instrumente

Die zur Durchführung der Arbeit benötigten Standardwerkzeuge und Anlagen für das Arbeiten im Freien werden vom Lieferanten bereitgestellt. Zusätzlich zu den Standardwerkzeugen benötigte Spezial- oder große Werkzeuge sowie spezielle Messinstrumente werden vom Lieferanten zu vernünftigen Mietpreisen entsprechend der im jeweiligen Land gültigen „Standardtarife für Dienstleistungen“ zur Verfügung gestellt.

### 6.2.6 Entbehrliche Materialien und kleine Vorräte

Entbehrliche Materialien und kleine Vorräte werden vom Käufer bereitgestellt. Wenn die entbehrlichen Materialien und kleinen Vorräte vom Lieferanten zur Verfügung gestellt werden, werden diese entsprechend der tatsächlichen Aufwendungen zu den Preisen des Lieferanten und den zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Lieferbedingungen berechnet.

## 6.3 Pauschalpreise für Dienstleistungen

6.3.1 Pauschalpreise enthalten die vereinbarten Dienstleistungen unter den Arbeitsbedingungen und sonstigen Bedingungen, die dem Lieferanten bei Vertragsabschluss bekannt gegeben werden. Sofern nicht anders vereinbart, basieren die Preise auf den beim Lieferanten geltenden regulären Arbeitsstunden.

6.3.2 Zusätzliche Ausgaben, die dem Lieferanten aus Gründen entstehen, die nicht seiner Kontrolle unterliegen, wie z. B. eine nachträgliche Zunahme des Arbeitsumfangs, Bereitschaftszeiten, Nacharbeit usw. werden dem Käufer angerechnet. Die Rechnungsstellung erfolgt in Anwendung von Abschnitt 6.2.

## 6.4 Dienstleistung auf Grundlage eines Preises pro Einheit

Die Rechnungslegung erfolgt zu den Tarifen, die für die jeweilige Preisbasis per Einheit festgelegt wurden. Zusätzliche Ausgaben, die dem Lieferanten aus Gründen entstehen, die nicht seiner Kontrolle unterliegen, wie z. B. eine nachträgliche Zunahme des Arbeitsumfangs, Bereitschaftszeiten, Nacharbeit usw. werden dem Käufer angerechnet. Die Rechnungsstellung erfolgt in Anwendung von Abschnitt 6.2.

## 7 Sonstige Leistungen des Käufers

### 7.1 Krankheit

Im Falle eines Unfalls oder Krankheit eines Mitarbeiters des Lieferanten nach Beginn bzw. während der Durchführung der Arbeiten muss der Käufer für die notwendige Unterstützung aufkommen. Der Käufer muss für eine wirksame medizinische Behandlung mit freier Arztwahl für den Patienten sorgen und sich an den Kosten für sämtliche Arzneimittel, Transport in ein Krankenhaus und die stationäre Behandlung vor Ort beteiligen. Sollte mit einer länger als vier Wochen dauernden Erkrankung gerechnet werden, muss der Käufer auf seine Kosten die Heimreise des Patienten organisieren, vorausgesetzt, dass der Patient aus medizinischer Sicht reisefähig ist. In einem solchen Fall beauftragt der Lieferant bei Bedarf einen Ersatzmitarbeiter auf Kosten des Käufers.



Sollte es während des Aufenthalts vor Ort zum Ableben eines Mitarbeiters des Lieferanten kommen, muss der Käufer für die Überführung der sterblichen Überreste des Verstorbenen in sein Heimatland sorgen. In einem solchen Fall fungiert der Käufer vor den Behörden und bei der Abwicklung der notwendigen Formalitäten als Vertreter des Verstorbenen.

## 7.2 Steuern und Abgaben

Der Käufer ist für die Zahlung aller Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben verantwortlich, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben und die außerhalb des Landes des Lieferanten zu zahlen sind. Dies gilt auch für Fälle, in denen die an die Mitarbeiter des Lieferanten ausgezahlten Tagespauschalen und die an den Lieferanten gezahlten Tarife einer Besteuerung unterliegen.

## 8 Risikoübertragung

8.1 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, wird das Risiko für eine unbeabsichtigte vollständige oder teilweise Zerstörung oder Beschädigung der Arbeit mit der Abnahme entsprechend Abschnitt 9 an den Käufer übertragen.

8.2 Gegenstände und Materialien, die vom Käufer zur Verfügung gestellt wurden, werden vom Lieferanten entsprechend der geschlossenen Vereinbarungen verwendet. Das Risiko für eine unbeabsichtigte Zerstörung oder Beschädigung dieser Gegenstände und Materialien bleibt jedoch beim Käufer; Beschädigungen an diesen Gegenständen und Materialien, für die der Lieferant verantwortlich ist, unterliegen den Bestimmungen von Abschnitt 13.

8.3 Sollten die Dienstleistungen oder der Probetrieb aus Gründen, die nicht der Kontrolle des Lieferanten unterliegen, unterbrochen, gestoppt oder verzögert werden, so geht das Risiko für eine unbeabsichtigte Zerstörung oder Beschädigung der bereits erbrachten Leistungen mit der Unterbrechung, dem Abbruch oder der Verzögerung an den Käufer über.

## 9 Abnahme der Dienstleistung

9.1 Die Abnahme sollte immer dann als erfolgt angesehen werden, wenn die Vollendung der Dienstleistung von beiden Seiten erklärt wurde, wenn der Käufer das Objekt, an dem die Dienstleistung erbracht wurde, in Betrieb nimmt, oder wenn vom Käufer ein Abnahmeprotokoll unterzeichnet wird – je nachdem, welche Situation zuerst eintritt.

9.2 Die Kosten für die Abnahmetests werden vom Käufer übernommen.

## 10 Zahlungsbedingungen

10.1 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, werden die für die erbrachten Dienstleistungen aufgelaufenen Kosten am Ende jedes Monats in Rechnung gestellt. Die Rechnungen sind umgehend in der vertraglich vereinbarten Währung netto Kasse ohne Abzug zu begleichen. Die Zahlungsart wird individuell vereinbart. Sämtliche Zahlungen müssen vereinbarungsgemäß ohne Abzüge an die Zahlungsstelle geleistet werden, die vom Lieferanten dazu bestimmt wurde. Die Zahlungsfrist gilt dann als eingehalten, wenn dem Lieferanten die Beträge innerhalb der vereinbarten Frist zur Verfügung stehen.

10.2 Sollte eine Geldüberweisung von dem Land, in dem die Zahlung erfolgt, nicht bis zum Fälligkeitsdatum möglich sein, muss der Käufer den geschuldeten Betrag dennoch bei einer Bank des entsprechenden Landes einzahlen, wobei der Betrag innerhalb der angegebenen Zeit unwiderruflich und exklusiv dem Lieferanten zur Verfügung gestellt wird. Falls in einer Währung

gezahlt wird, die nicht vereinbart wurde, und aufgrund von Wechselkursschwankungen der gezahlte Betrag geringer ist als der vereinbarte Betrag, muss der Käufer den Fehlbetrag durch eine zusätzliche Zahlung ausgleichen.

10.3 Sollte der Lieferant ohne Schuld seinerseits die vereinbarten Dienstleistungen mit Verspätung erbringen, müssen die Zahlungen ohne Berücksichtigung der Verspätung erfolgen.

10.4 Bei Zahlungsverzug hat der Lieferant das Recht, - ohne Einfluss auf sonstige Ansprüche - ab dem vereinbarten Fälligkeitsdatum der Zahlung Zinsen auf den geschuldeten Betrag zu berechnen; der anwendbare jährliche Zinssatz beträgt 5 Prozentpunkte mehr als der Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zum gegebenen Zeitpunkt, unter der Voraussetzung, dass durch die Verzögerung kein größerer Schaden hervorgerufen wird.

10.5 Eine Verrechnung von Ansprüchen oder die Geltendmachung von Einbehaltungsrechten durch den Käufer ist nur bei unbestrittenen oder bereits entschiedenen Ansprüchen möglich. Das Einbehaltungsrecht darf nur in einem vernünftigen Maße geltend gemacht werden.

## 11 Erfüllungsfrist und Verspätungen

11.1 Die Fristen für die Erfüllung der Leistungen durch den Lieferanten sind nur dann bindend, wenn sie schriftlich durch den Lieferanten bestätigt wurden.

11.2 Die Einhaltung der Fristen für die Leistungserbringung setzt die rechtzeitige Erfüllung der Pflichten des Käufers voraus, die in diesen Vertragsbedingungen sowie in den vereinbarten Zahlungsbedingungen niedergelegt sind. Die Erfüllungsfristen können um ein angemessenes Maß verlängert werden, wenn die oben genannten Bedingungen nicht rechtzeitig erfüllt wurden.

Die Erfüllungsfristen werden auch dann in einem angemessenen Maße verlängert, wenn die vom Lieferanten verlangten Informationen zur Ausführung der Arbeiten nicht rechtzeitig bereitgestellt werden oder wenn der Käufer die Bedingungen nachträglich ändert und somit eine Verzögerung der Arbeiten verursacht.

11.3 Auch werden die Erfüllungsfristen in einem angemessenen Maße verlängert, wenn der Lieferant durch Umstände, wie sie in Abschnitt 5.6 beschrieben werden, von der Erfüllung seiner Leistungen abgehalten wird.

11.4 Falls die vereinbarte Erfüllungsfrist oder eine entsprechende Verlängerung gemäß Abschnitt 11.2 oder 11.3 überschritten wird und der Käufer nachweisen kann, dass ihm durch Verschulden des Lieferanten ein Schaden entstanden ist, hat der Käufer das Recht, eine Entschädigung in Höhe von 0,5% für jede vollendete Woche Verspätung bis zum Gesamtbetrag von maximal 5% des vereinbarten Preises für den Teil der Dienstleistungen zu verlangen, die am Fälligkeitsdatum noch nicht erbracht wurden.

Gleichzeitig behält der Käufer das Recht, nach erfolglosem Ablauf einer vernünftigen Verlängerungsfrist für den Lieferanten vom Vertrag zurückzutreten. Jeglicher anderer Anspruch des Käufers auf Entschädigung für eine verspätete Leistungserbringung bleibt in jedem Fall ausgeschlossen, selbst nach Ablauf der dem Lieferanten gewährten Verlängerungsfrist.

11.5 Der Käufer ist verpflichtet, alle zusätzlichen Kosten zu tragen, die durch eine von ihm verursachte Unterbrechung oder Verzögerung der vom Lieferanten zu erbringenden Dienstleistungen gemäß Abschnitt 4 oder anderweitig festgelegt entstehen.

## 12 Garantie



- 12.1 Der Lieferant gewährt eine Garantie für die ordnungsgemäße Leistung der reparierten, gewarteten und inspizierten Teile von drei Monaten und bei anderen Dienstleistungen für einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem Datum der Risikoübertragung.
- 12.2 Fehlerhaft erbrachte Leistungen müssen dem Lieferanten sofort nach deren Bekannt werden schriftlich mitgeteilt werden. Der Käufer muss dem Lieferanten nach dessen objektivem Ermessen ausreichend Zeit und Gelegenheit für die Fehlerbehebung lassen; andernfalls ist der Lieferant von seiner Pflicht entbunden, solche Defekte zu beheben.
- 12.3 Fehlerhafte Leistungen, die während der Garantiezeit angezeigt werden, müssen kostenlos behoben werden. Wenn die Fehler nicht innerhalb eines vernünftigen Zeitraums behoben werden oder die Reparaturen den Fehler nicht beheben konnten, hat der Käufer das Recht auf einen Preisnachlass (Reduzierung des Kaufpreises).
- 12.4 Die Garantie gilt nicht für die Qualität und Eignung der vom Käufer zur Verfügung gestellten Gegenstände und Materialien; ebenso wenig für die Dienstleistungen der Mitarbeiter des Lieferanten, die nicht vertraglich vereinbart wurden. Ferner deckt die Garantie keine Fehler ab, die als Folge eines Eingriffs des Käufers oder eines Dritten aufgetreten sind. Der Lieferant haftet für fehlerhafte Leistungen durch vom Käufer beauftragte Mitarbeiter nur, wenn bewiesen werden kann, dass die Fehler auf falsche Anweisungen des Lieferanten oder auf die Vernachlässigung seiner Aufsichtspflicht zurückzuführen sind.
- 12.5 Die Garantie erstreckt sich weder auf natürliche Abnutzung und Zustandsverschlechterung noch auf eine Beschädigung, die nach der Risikoübertragung durch unsachgemäße oder ungeeignete Handhabung, Überbelastung, unpassendes Betriebsmaterial, fehlerhafte Konstruktionen, ungeeignete Fundamente sowie chemische, elektro-chemische oder elektrische Einflüsse, die nicht im Vertrag behandelt sind, entstanden ist. Sämtliche vom Käufer oder einem Dritten unsachgemäß ausgeführten Modifikationen oder Reparaturen und der Aufbruch von Versiegelungen führen zur Nichtigkeit der Garantie und Aufhebung der Haftung seitens des Lieferanten für daraus resultierende Schäden.
- 12.6 Alle weiteren Ansprüche seitens des Käufers an den Lieferanten aufgrund von fehlerhaft erbrachten Leistungen sind ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf die Haftung für Beschädigungen, die nicht mit den erbrachten Dienstleistungen selbst in Verbindung stehen, und die Haftung für Folgeschäden wie Produktionsausfälle, Betriebsausfälle und Gewinnausfälle. Dies gilt nicht für Fälle, in denen die gesetzliche Haftung für Personenschäden oder Beschädigung von privatem Eigentum anwendbar ist, oder wenn eine böswillige Absicht, grobe Fahrlässigkeit oder Nichterfüllung von versprochenen Eigenschaften vorliegt. Vom Käufer für im Zusammenhang mit den erbrachten Dienstleistungen entstandenen Sachbeschädigungen erhobene Ansprüche werden in Abschnitt 13 dieser Servicebedingungen geregelt.
- 13 Haftung**
- 13.1 Die gesamte Haftungssumme des Lieferanten für alle Ansprüche, die sich direkt oder indirekt aus der Erfüllung oder Nichterfüllung der Vertragsbestimmungen, aus der Verwendung der Dienstleistungen oder eines anderen Auftrages ergeben, ist auf folgende Höchstwerte beschränkt: (a) die vereinbarte Vertragssumme oder, (b) wenn der Vertrag in Form einer Rahmen- oder Mastervereinbarung abgeschlossen wurde und der Käufer dem Lieferanten einen Auftrag für die zu erbringenden Leistungen erteilt, (i) den Endpreis des besagten Auftrags, in dessen Rahmen die spezifischen Dienstleistungen fallen, auf die sich die Ansprüche stützen, oder (ii) zehntausend US-Dollar (10.000 US\$), wenn der Anspruch sich auf keinen bestimmten Auftrag bezieht. Die Haftung des Lieferanten endet mit Ablauf der anwendbaren Garantie. Jedoch kann der Käufer einen Anspruch geltend machen, der vor diesem Datum entstanden ist, indem er vor Ablauf der anwendbaren Verjährungs- oder Erlöschungsfrist – spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf der Garantiezeit - einen Prozess anstrengt oder ein Mediationsverfahren entsprechend der Mediationsklausel einleitet.
- Es wird von einem Verzicht auf das Recht zur Geltendmachung von Ansprüchen seitens des Käufers gegenüber dem Lieferanten oder dessen Dienstleistern ausgegangen, wenn der Käufer den Lieferanten nicht innerhalb von acht (8) Tagen nach Eintritt des Ereignisses über das Vorhandensein eines Problems in Kenntnis setzt.
- 13.2 Der Lieferant kann nicht für Gewinn- oder Umsatzausfälle, Produktverlust, Funktionsuntauglichkeit eines Produkts oder einer Leistung oder eines damit verbundenen Geräts, Geschäftsunterbrechungen, Kapitalkosten, Verwaltungskosten, Betriebsausfallkosten, erhöhte Betriebskosten, Kundenansprüche an den Käufer hinsichtlich der Schäden oder für spezielle, folgende, zufällige, indirekte Schäden, Entschädigungsleistungen oder verschärfte Schadensersatzansprüche haftbar gemacht werden.
- 13.3 Wenn der Käufer die Leistungen des Lieferanten an eine dritte Partei weiter vermittelt, muss der Käufer dafür sorgen, dass sich die dritte Partei mit diesem Abschnitt einverstanden erklärt. Wenn der Käufer diese Einverständnis mit den Bedingungen des Lieferanten nicht erhält, dann muss der Käufer den Lieferanten gegen sämtliche von der dritten Partei erhobenen Ansprüche, die über das Ausmaß der Beschränkungen und Ausnahmen dieses Abschnitts hinausgehen, absichern, verteidigen und schadlos halten.
- 13.4 Der Lieferant kann nicht für Ratschläge oder Unterstützung haftbar gemacht werden, die nicht unter diese Vertragsbestimmungen fallen.
- 13.5 In diesem Abschnitt bezeichnet das Wort „Lieferant“ den Lieferanten selbst, seine Zweigunternehmen, Subunternehmen und Zulieferer von Drittunternehmen sowie deren Vertreter und Mitarbeiter auf individueller und kollektiver Ebene.
- 13.6 Der Lieferant kann in keinem Fall für einen Verlust oder eine Sachbeschädigung haftbar gemacht werden, wenn dieser Verlust oder die Beschädigung auf die Tatsache zurückzuführen ist, dass der Lieferant einen versteckten Fehler oder Mangel nicht erkannt oder repariert hat, der in einem Design auftritt, das nicht vom Lieferanten hergestellt wurde, oder auf die Tatsache, dass ein Gerät ganz oder teilweise nicht entsprechend der Herstelleranweisungen verwendet wurde. Die vertraglich bindende Delikts- oder Quasi-Deliktshaftung des Lieferanten kommt im Falle der Erteilung von beratenden Diensten oder Unterstützungsleistungen durch das Personal des Lieferanten nicht zum Tragen bei Produkten und Systemen, die im vorliegenden Abschnitt 15 nicht als "Dienstleistung" qualifiziert sind.
- 13.7 Die Beschränkungen und Ausnahmen dieses Abschnitts gelten unabhängig davon, ob ein Anspruch im Rahmen des Vertrags, der Garantie, von Entschädigungsleistungen, der Delikts-/außervertraglichen Haftung (einschließlich Haftung für Fahrlässigkeit) Gefährdungshaftung oder sonstige geltend gemacht wird.
- 13.8 Die Rechte, Pflichten und Rechtsmittel des Käufers und des Lieferanten, die durch oder in Verbindung mit den Dienstleistungen entstehen, beschränken sich auf die in diesem





eine Klausel ganz oder teilweise ungültig sein, werden beide Vertragsparteien umgehend Vorkehrungen treffen, um das von der ungültigen Klausel angestrebte wirtschaftliche Ergebnis in einer anderen gesetzlich zulässigen Weise zu erzielen.

- 17.5 Wenn der Lieferant für seine Dienstleistungen Ersatzteile benötigt, werden diese dem Käufer entsprechend der allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf solcher Produkte durch GE Consumer & Industrial verkauft und/oder bereitgestellt (unabhängig davon, ob die Dienstleistung im Rahmen der Garantie für die ursprüngliche Anlage erbracht wird oder nicht).
- 17.6 Der Lieferant hat das Recht, die geschäftlichen Daten des Käufers sowie die persönlichen Daten der Ansprechpartner des Käufers zu verarbeiten und speichern und diese Daten an die Zweigunternehmen des Käufers und/oder die General Electric Company sowie an ein anderes Unternehmen weiterzuleiten, das vom Käufer zu Inkassozwecken beauftragt wurde.
- 17.7.1 Im Rahmen dieser Dienstleistung müssen Lieferant und Käufer eventuell der jeweiligen anderen Partei „vertrauliche Daten“ zur Verfügung stellen. Der Käufer darf dem Lieferanten nur dann vertrauliche Daten zur Verfügung stellen, wenn der Lieferant sich vorher schriftlich mit dem Empfang einverstanden erklärt hat.
- 17.7.2 Sofern die gesetzlichen Bestimmungen nichts anderes vorsehen, verpflichtet sich die Partei, die die Daten erhält, zu Folgendem: (i) die vertraulichen Daten ausschließlich im Zusammenhang mit dieser Transaktion und der genehmigten Verwendung der Produkte zu benutzen und (ii) geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine Offenlegung der vertraulichen Daten zu verhindern.
- 17.8 Sofern keine anderen Bestimmungen anwendbar sind, stellen diese allgemeinen Service- und Vertragsbedingungen ein vollständiges und exklusives Vertragswerk zwischen den beiden Parteien dar, das alle vorherigen Verhandlungen, Mitteilungen, Erklärungen und Aussagen bezüglich des in diesem Vertrag behandelten Gegenstandes zwischen den beiden Parteien, sowohl mündlicher als auch schriftlicher Art, nichtig werden lässt. Für den Fall, dass es zu einem Konflikt zwischen den Verträgen und diesen allgemeinen Servicebedingungen kommt, sind – sofern von beiden Parteien keine anders lautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde - diese Dokumente in der folgenden Rangfolge anwendbar:
- der Vertrag,
  - diese allgemeinen Servicebedingungen, dessen Kenntnisnahme der Käufer durch die Unterzeichnung des Vertrags und/oder durch Erteilung des Auftrags bestätigt und mit denen er sich einverstanden erklärt.

**GE Consumer & Industrial – After Sales & Services**

Edition: 18/07/06